

Daniela Buß

Herrn

Harald Poppe

Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein

Klein Rönnau, 30.10.2020

Streckenbezogene Temporeduzierung B 432 Höhe Heinrich-Rantzau-Schule / Bad Segeberg

Sehr geehrter Herr Poppe,

wir wenden uns heute an Sie mit der Bitte um Hilfe bei der Veränderung der Verkehrssituation vor der Heinrich-Rantzau-Schule in Bad Segeberg.

Die Schule mit ihren rund 350 Schülerinnen und Schülern liegt direkt an der B 432, einer viel befahrenen Bundesstraße. Hier gilt aktuell das Tempolimit 50 km/h.

Die Straße wird aufgrund der Lage von vielen Pendlern benutzt, die Straßenabschnitte aber gerade auch von sehr vielen, sehr jungen und dadurch besonders schutzbedürftigen Fußgängern und Radfahrern, die die Straße überqueren müssen.

Uns ist bewusst, dass für Bundesstraßen nach § 45 Abs. 1c StVO keine Ausnahmereglungen vorgesehen, hier Tempo-30-Zonen stets ausgeschlossen sind.

Möglich ist aber, neben einer Abstufung der Straße zur Gemeindestraße, eine **streckenbezogene Temporeduzierung**. Dies ist unser Ziel und wir bitten Sie, Herr Poppe, um Unterstützung dabei.

Wir möchten nicht abwarten bis etwas schlimmes passiert. Ein Abwarten ist aber auch zum Glück gar nicht erforderlich und ein düsteres Szenario muss nicht von uns gezeichnet werden.

In § 45 Abs. 9 Punkt 6 StVO ist seit Dezember 2016 geregelt, dass im unmittelbaren Bereich von Schulen Tempo 30 angeordnet werden soll - ohne den dafür früher notwendigen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage. **Es muss gerade nicht mehr ein Unfallschwerpunkt vorliegen um Handeln zu können.** Nun können auch ohne solche Nachweise Tempolimits auf Hauptverkehrsstraßen in solch sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern eingeführt werden.

§ 45 Abs. 9 Satz 3 und 4 StVO:

... Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von...

6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern...“

Gerne zitieren wir wörtlich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung zu Zeichen 274 zulässige Höchstgeschwindigkeit, die Unterstreichungen haben wir vorgenommen:

„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken...“

Tempo 50 wird zur Ausnahme, die Regel bei solchen Örtlichkeiten soll Tempo 30 sein.

„...soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen...“

Dies ist hier der Fall. Der Schulhof ist umzäunt und der Zugang zur Straße durch einen Weg kanalisiert. Es liegt ein direkter Zugang zur Straße vor. Dieser ist auch der Haupteingang für die Schülerinnen und Schüler.

„...oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.“

Aufgrund der Anzahl der Schüler täglich gegeben.

„Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306).“

Eine Ablehnung der Temporeduzierung auf 30 km/ h mit Verweis auf eine Bundesstraße ist nicht mehr möglich.

„Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z.B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.“

Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht gegeben.

„In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z.B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen.“

Es gibt zwei Lichtzeichenanlagen zur Überquerung B 432 vor der Schule. Leider werden diese von den Verkehrsteilnehmern - Autofahrern wie Fußgängern - oft ignoriert. Sie sind schlicht nicht ausreichend.

Die Schule ist als sehr groß anzusehen.

„Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300m Länge zu begrenzen.“

Eine solche Begrenzung auf der Ziegelstraße zwischen Schillerstraße und Moltkestraße würde ausreichen um die Situation zu entschärfen und unserer Kinder entsprechend zu schützen.

„Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleichbehandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebenbesetzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“

Hier verweisen wir gerne auf die Direktorin der Schule, Frau Look. Sie kann über den Zeitbedarf am besten Auskunft geben. Diesbezüglich möchten wir lediglich anmerken, dass die Hallen der Schule auch häufig außerhalb des regulären Schulbetriebes von Vereinen etc. genutzt werden.

Gerne fassen wir unser Anliegen noch einmal knapp zusammen:

Wir fordern eine streckenbezogene Temporeduzierung vor der Heinrich-Rantzau-Schule in Bad Segeberg.

Bitte unterstützen Sie uns bei diesem Anliegen.

Es betrifft nicht nur die aktuellen Schüler und deren Familien, sondern auch die nachfolgenden Klassen. Es handelt sich gerade nicht um Einzelbedürfnisse, sondern um das generelle Bedürfnis der Grundschüler aus Bad Segeberg und Umland sicher in die Schule zu gelangen.

Ihre Antwort, die wir an die Elternschaft weiterleiten werden, sehen wir mit Interesse entgegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Daniela Buß

Schulelternbeiratsmitglied

und

Lea Fahrmeier-Schneider

Schulelternbeiratsmitglied